

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare 72. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

Einfügung einer Genehmigungspflicht für die zivile Version der mobilen Massenspektrometer

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (421) — 651 09 — An 133/90 — vom 21. Dezember 1990 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 18. Dezember 1990 im Bundesanzeiger Nr. 234.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Aufhebbare 72. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — vom 12. Dezember 1990

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt und § 7 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 20. Februar 1990 (BANz. Nr. 54 a vom 17. März 1990), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Oktober 1990 (BANz. S. 5261), wird wie folgt geändert:

In Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste wird nach Nummer 2002 folgende Nummer 2003 eingefügt:

„2003

Mobile Massenspektrometer, die geeignet sind zum Nachweis von chemischen Kampfstoffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen), sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders entwickelte Software hierfür, wenn Käufer oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste H ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1990

Begründung

Die 72. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste bezweckt die Einführung einer Ausfuhrgenehmigungspflicht für die zivile Version des mobilen Massenspektrometers. Obwohl für den zivilen Bereich konzipiert (vor allem Umweltschutzzwecke), kann für dieses Gerät eine militärische Verwendung beim Nachweis von chemischen Kampfstoffen nicht ausgeschlossen werden, so

daß die Einbeziehung in die Ausfuhrliste erforderlich ist.

Eine Preiswirksamkeit der Maßnahme, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ist nicht ersichtlich, da es sich um einen Ausfuhrvorgang handelt und die Kosten des Genehmigungsverfahrens insgesamt nicht ins Gewicht fallen dürften.